

Anleihen des Deutschen Reiches.

Deutsches Reich.

Reichshaushaltsetat für das Jahr 1913: Einnahmen M. 3 042 701 506, Ausgaben, fortdauernde M. 2 394 938 669, einmal. Ausgaben des ordentl. Etats M. 647 762 837, Einnahmen u. Ausgaben des ausserordentl. Etats M. 118 634 500. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger ausserordentl. Ausgaben M. 39 151 035 im Wege des Kredits flüssig zu machen sowie zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von M. 350 000 000 hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Tilgung der Reichsschuld: Das Gesetz, betr. Änder. im Finanzwesen, v. 15./7. 1909 bestimmt in § 3: Die Tilg. der Reichsanleihe-schuld hat v. 1./4. 1911 ab nach Massgabe der nachstehenden Bestimm. zu erfolgen: Die Bestimm., welche für die Tilg. der zu verbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilg. der bis 30./9. 1910 begebenen sonst. Anleihen ist jährlich mindestens 1% des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Zur Tilg. des vom 1./10. 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich a) von dem für verbende Zwecke bewilligten Anleihebeträge mindestens 1,9%, b) im übrigen mindestens 3%, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Als ersparte Zinsen sind 3 1/2% der zur Tilg. aufgewendeten Summen anzusetzen. Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereit zu stellen. Abschreibungen vom Anleihe-soll u. Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilg. zur Verfüg. stehenden Beträge sind einer Tilg. gleichzuachten.

Zahlstellen für die Zinsscheine bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats: Berlin: Staatsschulden-Tilgungskasse, Kgl. Seehandlung (Preussische Staatsbank), Preuss. Centralgenossenschaftskasse, Reichsbankhauptkasse sowie alle Reichsbankhaupt- u. Reichsbankstellen u. alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-nebenstellen, ferner alle preuss. Regierungshauptkassen, Kreiskassen u. hauptamtlich verwalteten Forstkassen, die preuss. Oberzollkassen, sowie alle preuss. Zollkassen, sofern die vorhand. Barmittel die Einlös. gestatten. Ausserdem in Bayern: die kgl. Hauptbank in Nürnberg u. ihre sämtl. Filialen; ferner an Orten ohne Reichsbankanstalt in Sachsen: die Kgl. Bezirks-steuereinnahmen, in Württemberg: die Kgl. Kameralämter, in Baden: die Mehrzahl der Grossherzogl. Finanz- u. Hauptsteuerämter, in Hessen: die Grossherzogl. Bezirkskassen u. Steuerämter, in Sachsen-Weimar: die Grossherzogl. Rechnungsämter, in Elsass-Lothringen: die Kaiserl. Steuerkassen u. in den übrigen Bundesstaaten verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen. Die Zinsscheine können in Preussen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur An-nahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

3 1/2% Deutsche Reichsschuld (bis 30. Sept. 1897 4%). Ges.-Emiss. M. 450 000 000, Erlös M. 445 705 020.05 = 99.0455%. Stücke à M. 200, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch beliebigen Ankauf, Gesamtkündig. zu pari nur auf Grund besonderen Gesetzes. Verj.: Vorlegungsfrist für Zinsscheine beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Fälligkeitstermin liegt. — Stücke verschied. Jahrg. sind gleich numeriert, es ist daher erforderl., jeder Nummer auch Jahrg. beizufügen. Teilweise von Konsortien fest übernommen u. aufgelegt, M. 43 000 000 25./6. 1877 zu 94.60%. M. 30 000 000 am 3./10. 1878 zu 95.60%. M. 30 000 000 am 6./11. 1879 zu 96.60%; weitere Beträge wurden durch das Reich freihändig verkauft. Seit 1./4. 1905 Kurs mit den übrigen 3 1/2% Anleihen zus.notiert.

3 1/2% Deutsche Reichsschuld. Ende Sept. 1912 Gesamt-Emiss. M. 1 524 787 200, davon M. 1 428 256 800 mit Zs. v. 2./1., 1./7., M. 96 530 400 mit Zs. v. 1./4., 1./10.; Erlös M. 1 528 092 616.63 = 100.217%; Stücke à M. 200, 500, 1000, 2000, 5000 u. 10 000. Zs.: 1./4. u. 1./10., auch 2./1. u. 1./7. Tilg. durch beliebigen Ankauf, Gesamtkündigung zu pari nur auf Grund besonderen Gesetzes. Verj. für Zinsscheine wie oben. Am 27./8. 1886 wurden erstmals M. 5 000 000 zu 103.75% freihändig verkauft, alsdann M. 100 000 000 von einem Konsort. zu 98.45% fest übernommen; M. 129 000 000 aufgelegt 14./2. 1890 zu 102.50%. Ferner M. 330 000 000 von einem Konsort. zu 100.50% übernommen, davon